

# Amtlicher Teil

## Gemeinde Bördeland

### Amtliche Bekanntmachungen der Gemeinde

[Hinweis: Sollten an dieser Stelle Beschlüsse nicht im vollen Wortlaut veröffentlicht sein, so können diese in der vollständigen Fassung (so weit dies rechtlich zulässig ist) in der Gemeinde Bördeland, OT Biere, Magdeburger Straße 3 in 39221 Bördeland, eingesehen werden. Um Beachtung wird gebeten!]

(Die nachfolgend aufgeführten amtlichen Bekanntmachungen gelten für den Zuständigkeitsbereich der Gemeinde Bördeland mit den Ortsteilen Biere, Eggersdorf, Eickendorf, Großmühlungen, Kleinmühlungen, Welsleben und Zens. Um Beachtung wird gebeten!)

### Information an alle Einwohner

**Die Formulare für Einkommens-Steuererklärungen für Bürger und Vereine liegen im Meldeamt der Gemeinde Bördeland, OT Biere, Magdeburger Straße 3, 39221 Bördeland zur Abholung bereit.**

### Sitzungen der Gemeinde Bördeland

#### Sitzung des Gemeinderates vom 29.04.2010

#### Beschluss 01 – 05/ 2010 - Nutzungsvereinbarung zur Nutzung kommunaler Räumlichkeiten in der Gemeinde Bördeland

Der Gemeinderat der Gemeinde Bördeland beschließt, nach Beratung im Hauptausschuss, die in der Anlage beigefügte Nutzungsvereinbarung zur Nutzung kommunaler Räumlichkeiten. Für erforderliche Änderungen zur Nutzungsvereinbarung wird der Bürgermeister ermächtigt, gesonderte Regelungen zu treffen. *Der Beschluss wurde mehrheitlich angenommen.*

#### Beschluss 02 – 05/ 2010 - Grundsatzbeschluss zum Erstellen einer Dorfentwicklungsplanung

Auf der Grundlage der §§ 2 und 44 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.08.2009 (GVBl. LSA S.383) beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Bördeland, nach Beratung im Hauptausschuss, die Erstellung einer Dorfentwicklungsplanung. *Der Beschluss wurde mehrheitlich angenommen.*

#### Beschluss 03 – 05/ 2010 - Satzung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren im eigenen Wirkungskreis der Gemeinde Bördeland (Verwaltungskostensatzung) und Gebührentarif zur Verwaltungskostensatzung der Gemeinde Bördeland

Auf der Grundlage der §§ 6 Abs. 1 und 44 Abs. 3 Nr. 1 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.08.2009 (GVBl. LSA S. 383) in Verbindung mit § 4 Kommunalabgabengesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KAG-LSA) und § 3 der Allgemeinen Gebührenordnung des Landes Sachsen-Anhalt (AllGO LSA) vom 30.08.2004 (GVBl. LSA S. 554), in den derzeit gültigen Fassungen, beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Bördeland, nach Beratung im Hauptausschuss, die Verwaltungskostensatzung

und den Gebührentarif zur Verwaltungskostensatzung der Gemeinde Bördeland.  
*Der Beschluss wurde mehrheitlich angenommen.*

### Satzung

#### über die Erhebung von Verwaltungsgebühren im eigenen Wirkungskreis der Gemeinde Bördeland (Verwaltungskostensatzung)

Aufgrund der §§ 6 Abs. 1 und 44 Abs. 3 Nr. 1 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.08.2009 (GVBl. LSA S. 383),

§ 4 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KAG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1996 (GVBl. LSA S. 305) und § 3 der Allgemeinen Gebührenordnung des Landes Sachsen-Anhalt (AllGO LSA) vom 30.08.2004 (GVBl. LSA S. 554), in den derzeit gültigen Fassungen, beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Bördeland am 29.04.2010 nachfolgende Satzung:

### § 1

#### Allgemeines

(1) Als Gegenleistung für Amtshandlungen und sonstige Verwaltungstätigkeiten (im nachfolgenden: Verwaltungstätigkeiten) im eigenen Wirkungskreis der Gemeinde Bördeland werden nach dieser Satzung Gebühren und Auslagen (im nachfolgenden: Kosten) erhoben, wenn die Beteiligten hierzu Anlass gegeben haben. Verwaltungstätigkeiten sind auch Entscheidungen über förmliche Rechtsbehelfe.

(2) Kosten werden auch erhoben, wenn ein auf Vornahme einer kostenpflichtigen Verwaltungstätigkeit gerichteter Antrag abgelehnt oder nach Aufnahme der Verwaltungstätigkeit vor der Entscheidung zurückgenommen wird.

(3) Die Erhebung von Kosten auf Grund anderer Rechtsvorschriften bleibt unberührt.

### § 2

#### Höhe der Kosten - Kostentarif

(1) Die Höhe der Kosten bemisst sich nach dem Kostentarif, der Bestandteil dieser Satzung ist.

(2) Auslagen nach § 6 werden grundsätzlich in der Höhe erhoben, in der sie tatsächlich entstanden sind; in den Fällen des § 6 Abs. 2 Nr. 8 ist die Höhe der Auslagen an Hand des Kostentarifs, der Bestandteil dieser Satzung ist, zu ermitteln.

### § 3

#### Bemessungsgrundsätze

(1) Ist für den Ansatz einer Gebühr durch den Kostentarif ein Rahmen (Mindest- und Höchstsätze) bestimmt, so sind bei der Festsetzung der Gebühr das Maß des Verwaltungsaufwandes sowie der Wert des Gegenstandes zur Zeit der Beendigung der Verwaltungstätigkeit oder die Bedeutung der Verwaltungstätigkeit für den Gebührenschuldner zu berücksichtigen. Die Gebühr ist nach vollen Euro nach unten abzurunden.

(2) Maßstab für die Bestimmungen der Höhe der Gebühren für die Dienstleistungen im Sinne der Richtlinie 2006/123/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12.12.2006 über Dienstleistungen im Binnenmarkt (ABl.EU Nr. 11373 S. 36) ist abweichend vom Abs. 1 ausschließlich der Verwaltungsaufwand.

(3) Werden mehrere gebührenpflichtige Verwaltungstätigkeiten nebeneinander vorgenommen, so ist für jede Verwaltungstätigkeit eine Gebühr zu erheben.

(4) Wird ein Antrag auf Vornahme einer Verwaltungstätigkeit

a) ganz oder teilweise abgelehnt,

b) zurückgenommen, bevor die Verwaltungstätigkeit beendet ist,

so kann die Gebühr bis auf ein Viertel des vollen Betrages ermäßigt werden.

(5) Wird ein Antrag wegen Unzuständigkeit abgelehnt oder beruht er auf unverschuldeter Unkenntnis, so kann die Gebühr außer Ansatz bleiben.

(6) Wird eine zunächst abgelehnte Verwaltungstätigkeit auf einen Rechtsbehelf hin vorgenommen, so wird die für die Ablehnung erhobene Gebühr angerechnet.

### § 4

#### Rechtsbehelfsgebühren

(1) Soweit ein Rechtsbehelf erfolglos bleibt, beträgt die Gebühr für die Entscheidung über den Rechtsbehelf das Eineinhalbfache der Gebühr, die für die angefochtene Verwaltungstätigkeit anzusetzen war, mindestens jedoch 10,00 Euro. Für die

Zurückweisung eines Widerspruchs darf nur dann eine Gebühr erhoben werden, wenn der angefochtene Verwaltungsakt gebührenpflichtig war.

(2) Wird dem Widerspruch teilweise stattgegeben, so ermäßigt sich die aus Abs. 1 ergebene Gebühr nach dem Umfang der Zurückweisung.

(3) Wird ein Rechtsbehelfsbescheid ganz oder teilweise aufgehoben oder zurückgenommen, so sind die gezahlten Rechtsbehelfskosten ganz oder teilweise zu erstatten, es sei denn, dass die Aufhebung allein auf unrichtigen und unvollständigen Angaben desjenigen beruht, der den Rechtsbehelf eingelegt hat.

## § 5

### Gebührenbefreiungen

- (1) Gebühren werden nicht erhoben für
1. mündliche Auskünfte, soweit damit kein erheblicher Zeitaufwand verbunden ist.
  2. Zeugnisse und Bescheinigungen in folgenden Angelegenheiten:
    - a) Arbeits- und Dienstleistungssachen,
    - b) Besuch von Schulen,
    - c) Zahlung von Ruhegehältern, Witwen- und Waisengeldern, Krankengeldern, Unterstützungen und dergleichen aus öffentlichen und privaten Kassen,
    - d) Nachweise der Bedürftigkeit.
  3. Amtshandlungen und Verwaltungstätigkeiten, die die Stundung, Niederschlagung oder den Erlass von Verwaltungskosten betreffen,
  4. steuerliche Unbedenklichkeitsbescheinigungen für die Vergabe öffentlicher Aufträge,
  5. Amtshandlungen und Verwaltungstätigkeiten, zu denen in Ausübung öffentlicher Gewalt eine andere Behörde im Lande, eine Behörde des Bundes oder die Behörde eines anderen Bundeslandes Anlass gegeben hat, es sei denn, dass die Gebühr einem Dritten zur Last zu legen ist,
  6. Maßnahmen der Amtshilfe.

(2) Von der Erhebung einer Gebühr kann über die in Abs. 1 genannten Fälle hinaus ganz oder teilweise abgesehen werden, wenn daran ein öffentliches Interesse besteht.

## § 6

### Auslagen

(1) Werden bei der Vorbereitung oder bei der Vornahme von Amtshandlungen oder Verwaltungstätigkeiten Auslagen notwendig, die nicht bereits mit der Gebühr abgegolten sind, so hat der Kostenschuldner sie zu erstatten. Dies gilt auch, wenn eine Gebühr nicht zu entrichten ist. Auslagen hat der Kostenschuldner auch dann zu erstatten, wenn sie bei einer anderen am Verfahren beteiligten Behörde entstanden sind.

- (2) Als Auslagen werden insbesondere erhoben:
1. Postgebühren für Zustellungen und Nachnahmen sowie für die Ladung von Zeugen und Sachverständigen. Wird durch Bedienstete zugestellt, so werden die für die Zustellungen durch die Post mit Zustellungsurkunde entstehenden Postgebühren erhoben.
  2. Telegraphen-, Fernschreib- und Telefaxgebühren sowie Gebühren für Ferngespräche.
  3. Kosten öffentlicher Bekanntmachungen.
  4. Zeugen- und Sachverständigengebühren.
  5. bei Dienstgeschäften entstehende Reisekosten.
  6. Beträge, die anderen Behörden oder anderen Personen für ihre Tätigkeit zu zahlen sind.
  7. Kosten der Beförderung oder Verwahrung von Sachen.
  8. Schreibgebühren für weitere Ausfertigungen, Abschriften, Durchschriften, Auszüge, Kosten für Fotokopien, Lichtpausen und Vervielfältigungen nach den im Kostentarif vorgesehenen Sätzen.

## § 7

### Kostenschuldner

(1) Zur Zahlung der Kosten ist verpflichtet, wer zu einer Verwaltungstätigkeit Anlass gegeben hat,

1. wer die Kosten durch eine der Gemeinde Bördeland gegenüber abgegebene oder ihr mitgeteilte Erklärung übernommen hat,

2. wer für die Kostenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.

(2) Kostenpflichtiger nach § 4 ist derjenige, der den Rechtsbehelf eingelegt hat.

(3) Mehrere Kostenschuldner sind Gesamtschuldner.

## § 8

### Entstehung der Kostenschuld

(1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Beendigung der Verwaltungstätigkeit oder mit der Rücknahme des Antrages.

(2) Die Verpflichtung zur Erstattung der Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrages.

## § 9

### Festsetzung, Fälligkeit und Vollstreckung

(1) Gebühren und Auslagen werden durch Bescheid festgesetzt. Sie werden mit Bekanntgabe der Kostenentscheidung an den Kostenschuldner fällig, wenn nicht der Bescheid einen anderen Zeitpunkt bestimmt.

(2) Amtshandlungen und Verwaltungstätigkeiten können von der vorherigen Zahlung der Kosten oder von der Zahlung oder Sicherstellung eines angemessenen Kostenvorschusses abhängig gemacht werden. Soweit der Vorschuss die endgültige Kostenschuld übersteigt, ist er zu erstatten.

(3) Gebühren und Auslagen werden im Verwaltungszwangsverfahren nach dem Verwaltungsvollstreckungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt vom 23. Juni 1994 (GVBl. LSA S. 710) in der jeweils geltenden Fassung vollstreckt.

## § 10

### Billigkeitsmaßnahmen

Ansprüche aus dem Abgabenschuldverhältnis können entsprechend § 13 a KAG-LSA ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint. Ist deren Einziehung nach Lage des Einzelfalles unbillig, können sie ganz oder zum Teil erlassen werden.

## § 11

### Anwendung des Verwaltungskostengesetzes

Die Vorschriften des Verwaltungskostengesetzes vom 27.06.1991, in der derzeit gültigen Fassung des Landes Sachsen-Anhalt gelten sinngemäß, soweit die Regelungen des KAG-LSA nicht ausdrücklich entgegenstehen.

## § 12

### In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die bisher gültige Satzung der ehemaligen VGem „Südöstliches Bördeland“ vom 25.04.2005 außer Kraft.

Bördeland, den 29.04.2010

Bernd Nimmich  
Bürgermeister

## Kostentarif zur Verwaltungskostensatzung (§ 2) der Gemeinde Bördeland vom 29.04.2010

Gebühren (§ 3 Verwaltungskostensatzung) und Pauschbeträge für Auslagen (§ 6 Abs. 2 Nr. 8 Verwaltungskostensatzung)

Lfd. Nr.	Gegenstand	Gebühr(€)
A	Allgemeine Verwaltungsaufgaben	
1.	Abschriften und Ausfertigungen	
	Abschriften und Ausfertigungen sofern sie nicht durch Ablichtung hergestellt werden je angefangene Seite	
1.1.	im Format DIN A 5	2,00
1.2.	im Format DIN A 4	3,00
1.3.	in größeren Formaten oder bei schwierigen Abschriften wie z.B. fremdsprachliche oder wissenschaftliche Texte	6,00
1.4.	Für Schriftstücke in tabellarischer Form, Verzeichnisse, Listen, Rechnungen, Zeichnungen und dgl. wird eine Gebühr nach dem Zeitaufwand erhoben	nach Zeitaufwand
1.5.	Kosten für Anzeigen im Amtsblatt der Gemeinde Börde-	

land (Bördeland-Kurier)	
1.5.1. 1/12 einer DIN A 4 Seite	5,00
<b>2. Fotokopien und Lichtpausen</b>	
2.1. Fotokopien, schwarz-weiß	
2.1.1. Schriftstücke Format DIN A 5 und kleiner	0,15
DIN A 4	0,30
DIN A 3	0,60
2.1.2. Fotokopien und Lichtpausen von	
2.1.3. Flurkarten, Flächennutzungspläne, Bebauungspläne u. Bauzeichnungen in Teilausschnitten Format DIN A 4	3,00
DIN A 3	4,00
DIN A 1	6,00
2.2. Fotokopien, farbig	
2.2.1. Schriftstücke Format	
DIN A 4 bis zum Format A 3 je Seite	3,00
ab 10 Seiten je Seite	1,50
2.2.2. Vervielfältigungen mit Bürodruckgeräten	DIN A 4
bis 10 Seiten je Seite	0,30
bis 50 Seiten je Seite	0,20
ab 100 Seiten je Seite	0,10
3. Amtliche Beglaubigungen, Zeugnisse,	
4. Bescheinigungen und Ausweise	
4.1. Beglaubigungen	
3.1.1. Beglaubigung von Abschriften, Ablichtungen, Vervielfältigungen und Negativen	
3.1.1.1. je Seite der Erstaufbereitung	3,50
3.1.1.2. je Seite der Mehraufbereitung	1,50
3.1.2. Beglaubigungen von Unterschriften und Handzeichen	3,50
3.2. Bescheinigungen, Ausweise, Zeugnisse	
3.2.1. Ausstellung von Bescheinigungen, Ausweisen und Zeugnissen auf Antrag	10,00
4. Akteneinsicht/Aktenüberlassung	
4.1. Einsichtgewährung in Akten und amtlichen Unterlagen, außerhalb eines anhängigen Verfahrens	
4.1.1. wenn die Einsicht beaufsichtigt werden muss	nach Zeitaufwand
4.1.2. in anderen Fällen je Akte oder Unterlage	3,00
4.2. Einsichtgewährung in Akten und amtlichen Unterlagen soweit sie nicht zur Einsichtnahme öffentlich ausgelegt sind und sich nach einer anderen Tarifnummer keine andere Gebühr ergibt	
je Akte und Unterlage	3,00
4.3. Überlassung von Akten für die Verfolgung zivilrechtlicher Ansprüche oder Interessen oder über abgeschlossene Verfahren	18,00
4.4. Überlassung von Druckstücken und Vervielfältigungen wie Satzungen, Tarife, anderer ortsrechtlicher Bestimmungen und kommunaler Rechtsnormen für jede angefangene Seite	0,30
jedoch mindestens	3,00
5. Auskünfte	
5.1. schriftliche Auskünfte	
Auskünfte aus amtlichen Unterlagen Grundbetrag	6,00
5.2. Nachforschung nach dem Verbleib einer Überweisung, soweit die Nachforschung ergeben hat, dass der in Frage stehende Betrag dem Empfänger gutgeschrieben bzw. an ihn abgeführt worden ist. *	6,00
5.3. Feststellungen aus Konten und Akten	nach Zeitaufwand
6. Aufnahme von Verhandlungen	
6.1. Schriftliche Aufnahme von Verhandlungen, eines Antrages oder einer Erklärung (Niederschrift), die von Privatpersonen zu deren Nutzen beantragt wird; ausgenommen die Niederschrift über die Erhebung von Rechtsbehelfen	nach Zeitaufwand

\*) Der Betrag, der von der Gemeinde für die Nachforschung an das kontoführende Kreditinstitut zu zahlen ist, ist in der Gebühr nicht enthalten und wird gesondert als Auslage erhoben.

7. Sonstige Verwaltungstätigkeiten, die nach Art und Umfang in der Gebührensatzung nicht näher bestimmt werden können und die mit einem erheblichen Zeitaufwand verbunden sind	nach Zeitaufwand
<b>B Besondere Verwaltungskosten</b>	
8. Haupt- und Finanzverwaltung	
8.2. Aufstellung über den Stand des Steuerkontos für jedes Haushaltsjahr	1,50
8.3. Zweitausfertigungen von Steuer- oder sonstigen Quittungen	1,50
8.4. Ersatzstücke für verlorengegangene Hundesteuermarken	1,00
8.5. Bescheinigung über öffentliche Abgaben früherer Jahre und für jedes Jahr	3,00
9. Vermögens- und Bauverwaltung	
9.1. Vorrangseinräumungs-, Pfandentlassungs- und sonstige Erklärungen zu Gunsten von Grundpfandrechten Dritter, insbesondere gegenüber Auflassungsvormerkungen und Vorkaufsrechten sowie Belastungsgenehmigungen	
9.1.1. bis zu 5.000 Euro des Nominalbetrages des vortretenden, höchstens jedoch des zurücktretenden Grundpfandrechts oder des betroffenen Teilbetrages	10,00
9.1.2. für jede weitere angefangene 5.000 Euro	5,00
9.2. Löschungsbewilligungen zu Gunsten von Grundpfandrechten Dritter	
9.2.1. bis zu 5.000 Euro des Nominalbetrages des vorstehenden, höchstens jedoch des zurücktretenden Grundpfandrechts	10,00
9.2.2. für jede weitere angefangene 5.000 Euro	5,00
9.3. Löschungsbewilligungen, Vorrangseinräumungs-, Pfandentlassungs- und sonstige Erklärungen für Rechte die nicht unter Tarifnummer 10.1. und 10.2. fallen	10,00 bis 50,00
9.4. Ausstellen eines Zeugnisses über das Nichtbestehen bzw. die Nichtausübung eines Vorkaufsrechts (Negativzeugnis) nach § 28 Abs. 1 Satz 3 BauGB	16,00
9.5. Abgabe von Verdingungsunterlagen bei öffentlichen Ausschreibungen für Leistungen	nach Verwaltungsaufwand
9.6. Abgabe von Flächennutzungsplänen	25,00
9.7. Abgabe von Bauleitplänen bis zur Größe von	
9.7.1. 0,2 qm	2,00
9.7.2. 0,5 qm	2,50
9.7.3. 1,0 qm	4,50
9.7.4. über 1,0 qm	5,50
9.8. Genehmigung und Überwachung von Arbeiten die für die Rechnung Dritter von Unternehmen an Straßen, Plätzen, Kanälen und sonstigen Anlagen ausgeführt werden, je angefangene halbe Arbeitsstunde der Beaufsichtigung einschließlich Anmarschweg von der Dienststelle oder von der vorhergehenden Baustelle (Soweit die vorhergehende Baustelle weiter entfernt liegt als die Dienststelle, ist für die Berechnung des Zeitaufwandes nur der Weg von der Dienststelle bis zur Baustelle zu Grunde zu legen)	15,00
9.9. Feststellung, Besichtigung, Gutachten, Bauleitungen, Auszüge, technische Arbeiten, und zwar für Büroarbeiten	nach Zeitaufwand
Außenarbeiten einschließlich Anmarschwegen der Dienststelle bzw. von der vorhergehenden Baustelle (Soweit die vorhergehende Baustelle weiter entfernt liegt als die Dienststelle, ist für die Berechnung des Zeitaufwandes nur der Weg von der Dienststelle bis zur Baustelle zu Grunde zu legen.)	nach Zeitaufwand
9.10. (städtebauliche) Beratung zur Gestaltung von Bauvorhaben	nach Zeitaufwand

Lfd. Nr. Gegenstand	Gebühr
10. Rechtsbehelfe	
10.1. Entscheidungen über förmliche Rechtsbehelfe, soweit nicht § 4 der Verwaltungskostensatzung anzuwenden ist und der Rechtsbehelf erfolglos bleibt oder der Rechtsbehelf Erfolg hat, die angefochtene Verwaltungstätigkeit aber aufgrund unrichtiger oder unvollständiger Angaben vorgenommen bzw. abgelehnt worden ist.	5,00 bis 300,00

10.3.	Gegen Maßnahmen mit einem bestimmten Streitwert: Die Kosten beträgt bei einem Wert von bis zu 50,00 Euro	5,00
	bis zu 250,00 Euro	7,50
	bis zu 500,00 Euro	15,00
	bis zu 1.000,00 Euro	25,00
	bis zu 2.500,00 Euro	30,00
	bis zu 5.000,00 Euro	50,00
	bis zu 10.000,00 Euro	100,00
	bis zu 15.000,00 Euro	150,00
	über 15.000,00 Euro bis zu 50.000,00 Euro einschließlich für je 5.000,00 Euro ein Mehr- betrag von	50,00
	über 50.000,00 Euro	500,00

#### 11. Archiv \*

11.1.	für familiengeschichtliche Auskünfte	nach Zeitaufwand
		5,00
11.2.	Schriftliche Auskunft aus Urkunden und alten Akten je Seite	5,00
	für jede weitere Ausfertigung, wenn sie im gleichen Arbeitsgang gefertigt wird	2,00
	Daneben kann die Gebühr nach Tarifstelle 11.1. erhoben werden.	
12.	Fernsprechgebühren/Postgebühren	nach den tatsächlichen Kosten
12.1.	Zustellung des Amtsblattes „Bördelandkurier“ per Post	nach den tatsächlichen Kosten
13.	Bei einer Bestimmung der Gebühr nach dem Zeitaufwand werden als Stundensätze zugrunde gelegt:	
	1. für den mittleren Dienst und vergleichbare Beschäftigte	31,00 €
	2. für den gehobenen Dienst und vergleichbare Beschäftigte	38,00 €

Für jede angefangene Viertelstunde ist ein Viertel des Stundensatzes zu berechnen.

\*) Für die Benutzung und Auskunftserteilung zu wissenschaftlichen und heimatkundlichen Zwecken sowie bei der Durchführung von Arbeiten, die der Berufsbildung dienen, sind lediglich die baren Auslagen zu erstatten.

#### Beschluss 04 – 05/ 2010 - Grundsatzbeschluss zum Abriss der Sporthalle im OT Großmühligen

Auf der Grundlage der §§ 2 und 44 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.08.2009 (GVBl. LSA S.383) beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Bördeland den Abriss der Sporthalle im OT Großmühligen Breiter Weg.  
Der Beschluss wurde mehrheitlich angenommen.

#### Beschluss 05 – 05 / 2010 - Abberufung des Ortswehrleiters Zens der Gemeinde Bördeland

Auf der Grundlage der §§ 2 Abs. 1, 4 Abs. 1 und 44 Abs. 2 der Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt (GO LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.08.2009 (GVBl. LSA S. 383), in Verbindung mit dem § 15 Abs. 4 Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (BrSchG LSA), § 3 Abs. 1 der Laufbahnverordnung für Mitglieder Freiwilliger Feuerwehren (LVO-FF) in den zur Zeit geltenden Fassungen, beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Bördeland, nach Beratung im Hauptausschuss, die Abberufung des Herrn Helmut Deichfuß von der Funktion des Ortswehrleiters Zens und somit aus dem Ehrenbeamtenverhältnis mit Wirkung vom 01.05.2010.  
Der Beschluss wurde mehrheitlich angenommen.

#### Beschluss 06 – 05 / 2010 - Berufung zum Ortswehrleiter Zens der Gemeinde Bördeland

Auf der Grundlage der §§ 2 Abs. 1, 4 Abs. 1 und 44 Abs. 2 der Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt (GO LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.08.2009 (GVBl. LSA S. 383), in Verbindung mit dem § 15 Abs. 4 Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (BrSchG LSA), § 3 Abs. 1 der Laufbahnverordnung für Mitglieder Freiwilliger Feuerwehren (LVO-FF) in den zur Zeit geltenden Fassungen, beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Bördeland, nach Beratung im Hauptausschuss, Herrn Udo Lorenz mit Wirkung vom 01.05.2010 als Ehrenbeamten für die Dauer von 6 Jahren zum

Ortswehrleiter Zens der Gemeinde Bördeland zu berufen.  
Der Beschluss wurde mehrheitlich angenommen.

#### Beschluss 07 – 05 / 2010 - Beauftragung zum stellvertretenden Ortswehrleiter Zens der Gemeinde Bördeland

Auf der Grundlage der §§ 2 Abs. 1, 4 Abs. 1 und 44 Abs. 2 der Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt (GO LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.08.2009 (GVBl. LSA S. 383), in Verbindung mit dem § 15 Abs. 4 Brandschutz und Hilfeleistungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (BrSchG LSA), § 3 Abs. 1 der Laufbahnverordnung für Mitglieder Freiwilliger Feuerwehren (LVO-FF) in den zur Zeit geltenden Fassungen, beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Bördeland, nach Beratung im Hauptausschuss, Herrn Eckhard Seiler bis zur Berufung eines stellvertretenden Ortswehrleiters Zens mit der Wahrnehmung der Funktion des stellvertretenden Ortswehrleiters Zens der Gemeinde Bördeland ab 01.05.2010 für maximal 2 Jahre zu beauftragen.

Der Beschluss wurde mehrheitlich angenommen.

#### Beschluss 08 – 05 / 2010 - Wahl der Schiedsperson für die Gemeinde Bördeland

Auf der Grundlage des 44 Abs. 2 der Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt (GO LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.08.2009 (GVBl. LSA S. 383), in Verbindung mit § 4 Schiedsstellen- und Schlichtungsgesetz (SchStG) des Landes Sachsen-Anhalt in der zur Zeit geltenden Fassung, beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Bördeland, nach Beratung im Hauptausschuss, Frau Renate Achtert, wohnhaft im OT Welsleben, zur Schiedsfrau der Gemeinde Bördeland zu wählen und dem Amtsgericht Schönebeck zur Berufung vorzuschlagen.  
Der Beschluss wurde mehrheitlich angenommen.

#### Beschluss 09 – 05 / 2010 - Wahl der Schiedsperson für die Gemeinde Bördeland

Auf der Grundlage des 44 Abs. 2 der Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt (GO LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.08.2009 (GVBl. LSA S. 383), in Verbindung mit § 4 Schiedsstellen- und Schlichtungsgesetz (SchStG) des Landes Sachsen-Anhalt in der zur Zeit geltenden Fassung, beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Bördeland, nach Beratung im Hauptausschuss, Frau Doreen Scheinpflug, wohnhaft im OT Biere, zur Schiedsfrau der Gemeinde Bördeland zu wählen und dem Amtsgericht Schönebeck zur Berufung vorzuschlagen.  
Der Beschluss wurde mehrheitlich angenommen.

#### Beschluss 10 – 05 / 2010 Wahl der Schiedsperson und Vorsitzenden der Schiedsstelle der Gemeinde Bördeland

Auf der Grundlage des 44 Abs. 2 der Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt (GO LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.08.2009 (GVBl. LSA S. 383), in Verbindung mit § 4 Schiedsstellen- und Schlichtungsgesetz (SchStG) des Landes Sachsen-Anhalt in der zur Zeit geltenden Fassung, beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Bördeland, nach Beratung im Hauptausschuss, Frau Sylveli Bartlog, wohnhaft im OT Biere, zur Schiedsfrau und Vorsitzenden der Schiedsstelle der Gemeinde Bördeland zu wählen und dem Amtsgericht Schönebeck zur Berufung vorzuschlagen.  
Der Beschluss wurde mehrheitlich angenommen.

#### Beschluss 11 – 05 / 2010 - Beschluss zur möglichen Grenzänderung der Gemarkung Welsleben

Der Gemeinderat Bördeland beschließt, nach Beratung im Hauptausschuss, auf der Grundlage der §§ 2 und 44 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.08.2009 (GVBl. S. 383) die Änderung der Grenze der Gemarkung Welsleben unter folgenden Voraussetzungen:

1. Die Änderung der Gemarkungsgrenze erfolgt mit der Aufstellung des Bodenordnungsplans durch das Amt für Landwirtschaft und Flurneueordnung Mitte (hier durch die beauftragte geeignete Stelle Büro RMK ManagementConsulting GeodatenService) zum Zwecke der Anpassung an die örtlichen Gegebenheiten und zur Begrädigung der Grenze.
2. Der Gemeinde Bördeland und den betroffenen Eigentümern entstehen durch diese Grenzregulierung keine Kosten und Aufwendungen.

3. Die Größe der Gemarkung Welsleben insgesamt und der steuerpflichtigen landwirtschaftlichen Nutzfläche darf sich nicht wesentlich ändern.
4. Die Gemeinde Bördeland erhält kostenlos mit der Schlussfeststellung des Bodenordnungsplanes Bestandspläne und Auszüge.
5. Die zuständige Kommunalaufsichtsbehörde wird durch das Büro rechtzeitig informiert.
6. Die Gemeinde Sülzetal erhält die vollständige Unterhaltungslast dieses Weges zwischen Sülldorf und Welsleben bis zur B 71.

Der Beschluss wurde mehrheitlich angenommen.

**Beschluss 12 - 05 / 2010 Beschluss zur Bereitstellung aller im Flurbereinigungsverfahren Ortsumgehung Schönebeck B 246a, Landkreis Schönebeck 013 vorhandenen bzw. ehemaligen Wege-, Gewässer- und Funktionflächen, die sich im Eigentum der Gemeinde, im E.d.V. RT, Rat der Gemeinde, der Separationsinteressenten und anderer Personenzusammenschlüsse alten Rechts befinden und durch die Gemeinde vertreten werden, für das Wegekonzept innerhalb des Flurbereinigungsverfahrens Ortsumgehung Schönebeck B 246a in den Gemarkungen Biere und Eggersdorf**

Der Gemeinderat Bördeland beschließt, nach Beratung im Hauptausschuss, die Bereitstellung aller Wege-, Gewässer- und Funktionflächen innerhalb des Verfahrensgebietes „Ortsumgehung Schönebeck B 246a, Landkreis Schönebeck 013“, die sich in der Regelungsgewalt der Gemeinde befinden, für die Erstellung eines neuen gesamtheitlichen Wege- und Gewässerplanes unter folgenden Voraussetzungen:

1. Die Gemeinde bzw. die Gemeinde in Vertretung für Personenzusammenschlüsse alten Rechts übernimmt die Wege, Gewässer und Funktionflächen entsprechend der eingebrachten Flächen nach dem Verhältnis der bisherigen alten Eigentumsformen, entsprechend den bestätigten Festlegungen des Wege- und Gewässerplanes nach § 41 FlurbG.
2. Änderungen geringfügiger Natur werden nach der Durchführung eines gesonderten Planwunschtermins festgelegt.
3. Alle Festlegungen bezüglich des Eigentums, der Größe und Lage erhalten ihre Rechtskraft mit der Bekanntgabe des Flurbereinigungsplanes.

Gesetzliche Grundlage für den Beschluss ist das Flurbereinigungsgesetz i.d.F. der Bekanntmachung vom 16. 03. 1976 (BGBl. I S. 546) zuletzt geändert durch Art. 17 des Gesetzes vom 19. 12. 2008 (BGBl. I S. 2794).

Der Beschluss wurde mehrheitlich angenommen.

Amt für Landwirtschaft, Wanzleben, den 26.04.2010  
Flurneuordnung u. Forsten  
Mitte, Außenstelle Wanzleben  
Ritterstraße 17-19  
39164 Wanzleben

**Flurbereinigungsverfahren nach §§ 87 ff. Flurbereinigungsgesetz (FlurbG)**

**Flurbereinigung „Ortsumgehung Schönebeck B 246a**

**1. Planungsabschnitt, Landkreis Schönebeck 013“**

Az.: 42.3 B1.14 SBK 013

Im oben genannten Flurbereinigungsverfahren ergeht folgende

**V. Änderungsanordnung**

**Hinzuziehung**

Zum Flurbereinigungsverfahren „Flurbereinigung Ortsumgehung Schönebeck B 246a 1. Planungsabschnitt, Landkreis Schönebeck 013“, werden die in der Anlage 1 aufgeführten Flurstücke, welche Bestandteil dieser Anordnung sind, hinzugezogen.

**Begründung:**

Das Regierungspräsidium Halle hat mit Beschluss vom 08.06.2001, Az.: 42.3 B1.12 SBK 013, das Flurbereinigungsverfahren „Ortsumgehung Schönebeck B 246a 1. Planungsabschnitt, Landkreis Schönebeck 013“ eingeleitet. Das genannte Verfahren dient dazu, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen zur Kompensation der durch den Neubau der Ortsumgehung Schönebeck B 246a bedingten naturschutzrechtlichen Konflikte zu vermindern.

Nach § 8 Abs.1; § 7 Abs.1 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) <sup>11</sup> kann die Flurneuordnungsbehörde geringfügige Änderungen des Flurbereinigungsgebietes anordnen, wenn der Zweck der Flurbereinigung besser erreicht werden kann.

Unter Berücksichtigung der bestehenden Forderung nach einer zweckmäßigen Abgrenzung an örtlich und rechtlich vorhandene feste Linien, der Möglichkeiten der Erschließung durch bereits ausgebaute Wege, des Wegeausbaus sowie aus vermessungstechnischer Sicht sind folgende Flurstücke zum Verfahrensgebiet hinzuzuziehen:

**Gemarkung Biere Flur 14**

Flurstück 64	Fläche:	6,0320 ha
Flurstück 65	Fläche:	2,9312 ha
Flurstück 66	Fläche:	5,8415 ha
Flurstück 67	Fläche:	0,4958 ha
gesamt:		15,3005 ha

**Gemarkung Schönebeck – Salzelmen Flur 6**

Flurstück	468/1	Fläche:	0,7564 ha
Flurstück	469/1	Fläche:	0,0016 ha
Flurstück	472/4	Fläche:	0,0078 ha
Flurstück	473/4	Fläche:	0,8752 ha
Flurstück	474/4	Fläche:	0,0199 ha
Flurstück	551/4	Fläche:	0,5010 ha
Flurstück	552/4	Fläche:	1,7621 ha
gesamt:			3,9240 ha

**Gemarkung Schönebeck – Salzelmen Flur 8**

Flurstück	164	Fläche:	0,3270 ha
Flurstück	10047	Fläche:	0,0118 ha
Flurstück	157/1	Fläche:	4,1910 ha
Flurstück	158/1	Fläche:	0,9340 ha
Flurstück	159/1	Fläche:	0,5010 ha
Flurstück	160/1	Fläche:	0,6970 ha
Flurstück	163/1	Fläche:	0,2500 ha
Flurstück	163/3	Fläche:	0,0169 ha
Flurstück	163/4	Fläche:	0,9764 ha
Flurstück	338/160	Fläche:	0,4650 ha
Flurstück	339/160	Fläche:	0,2320 ha
Flurstück	363/159	Fläche:	0,2550 ha
Flurstück	364/159	Fläche:	0,1070 ha
Flurstück	365/159	Fläche:	0,1480 ha
Flurstück	366/159	Fläche:	0,2530 ha
Flurstück	369/159	Fläche:	0,2480 ha
Flurstück	478/165	Fläche:	0,3574 ha
Flurstück	482/161	Fläche:	0,1227 ha
Flurstück	483/161	Fläche:	0,5915 ha
gesamt:			10,6847 ha

**Gemarkung Eggersdorf Flur 1**

Flurstück 10045	Fläche:	0,3216 ha
gesamt:		0,3216 ha

Flurstück 10045	Fläche:	0,3216 ha
gesamt:		0,3216 ha

**Gemarkung Eggersdorf Flur 1**

Flurstück 10045	Fläche:	0,3216 ha
gesamt:		0,3216 ha

Hierdurch wird die exakte Umsetzung des Planes gem. § 41 FlurbG möglich und die Erschließung und Erreichbarkeit der landwirtschaftlichen Nutzflächen gewährleistet.

Durch die Hinzuziehung der genannten Flurstücke vergrößert sich das Verfahrensgebiet des Flurbereinigungsverfahrens Ortsumgehung Schönebeck B 246a 1. Planungsabschnitt auf 714,4468 ha, mithin um 30,2308 ha.

Die Voraussetzung für die Änderungsanordnung nach den § 8, Abs. 1; § 7 Abs. 1 FlurbG liegen damit vor.

**Aufforderung zur Anmeldung von unbekanntem Rechten**

Rechte, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Flurbereinigungsverfahren berechtigen können, sind innerhalb von 3 Monaten beim Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung u. Forsten Mitte, Außenstelle Wanzleben, Ritterstraße 17-19, 39164 Wanzleben, anzumelden (§ 14 Abs. 1 FlurbG). Es kommen in Betracht:

- Inhaber von Rechten an den zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücken oder von Rechten an solchen Rechten oder von persönlichen Rechten, die zum Besitz oder zur Nutzung solcher Grundstücke berechtigen oder die Benutzung solcher Grundstücke beschränken (z.B. Pacht-, Miet- und ähnliche Rechte).
- Im Grundbuch eingetragene Rechte an den zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücken, z.B.: Hutungsrechte oder andere Dienstbarkeiten, wie Wasserleitungsrechte, Wege-, Wasser- oder Fischereirechte usw., die vor dem 01.01.1900 begründet sind und deshalb der Eintragung in das Grundbuch nicht bedürftig sind.
- Rechte an Grundstücken, die noch nicht in das Grundbuch oder das Liegenschaftskataster übernommen sind.

Diese Rechte sind auf Verlangen des Amtes für Landwirtschaft, Flurneuordnung u. Forsten, Mitte, Außenstelle Wanzleben innerhalb einer von diesem zu setzenden Frist nachzuweisen. Nach fruchtlosem Ablauf der Frist ist der Anmeldende nicht mehr zu beteiligen.

Werden Rechte nach Ablauf dieser Frist angemeldet oder nachgewiesen, so kann die Flurbereinigungsbehörde die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen (§ 14 Abs. 2 FlurbG).

Der Inhaber eines gem. § 14 Abs. 1 FlurbG bezeichneten Rechtes muss die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetragenen Fristablaufes ebenso gegen sich gelten lassen wie der Beteiligte, dem gegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist (§ 14 Abs. 3 FlurbG).

Soweit Eintragungen im Grundbuch durch Rechtsübertragung außerhalb des Grundbuches (z.B.: Erbfall) unrichtig geworden sind, werden die Beteiligten darauf hingewiesen, im eigenen Interesse beim Grundbuchamt auf eine baldige Berichtigung des Grundbuches hinzuwirken bzw. den Auflagen des Grundbuchamtes zur Beschaffung der Unterlagen für die Grundbuchberichtigung möglichst ungesäumt nachzukommen.

**Beschränkung der Nutzungs- und Baurechte im Flurbereinigungsgebiet**

Von der Bekanntgabe des Flurbereinigungsbeschlusses bis zur Unanfechtbarkeit des Flurbereinigungsplanes gelten gemäß § 34 Abs. 1 FlurbG folgende Einschränkungen:

- In der Nutzungsart der Grundstücke dürfen ohne Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde nur Änderungen vorgenommen werden, die zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb gehören.
- Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedungen, Hangterrassen u.ä. Anlagen dürfen nur mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden.
- Obstbäume, Beerensträucher, Rebstöcke, Hopfenstöcke, einzelne Bäume, Hecken, Fels- und Ufergehölze dürfen nur in Ausnahmefällen, soweit landeskulturelle Belange nicht beeinträchtigt werden, mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde beseitigt werden. Andere gesetzliche Vorschriften über die Beseitigung von Reb- und Hopfenstöcken bleiben unberührt.

Sind entgegen der Vorschriften zu a) und b) vorstehend Änderungen vorgenommen oder Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so kann dieses im Flurbereinigungsverfahren unberücksichtigt bleiben. Die Flurbereinigungsbehörde kann den früheren Zustand gem. § 137 FlurbG wiederherstellen lassen, wenn dieses der Flurbereinigung dienlich ist.

Sind Eingriffe entgegen der Vorschrift zu c) vorstehend vorgenommen worden, so muss die Flurbereinigungsbehörde Ersatzpflanzungen anordnen (§ 34 FlurbG).

Von der Bekanntgabe des Flurbereinigungsbeschlusses bis zur Ausführungsanordnung bedürfen Holzeinschläge, die den Rahmen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung übersteigen, der

Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde im Einvernehmen mit der Forstaufsichtsbehörde.

Sind Holzeinschläge vorgenommen worden, so kann die Flurbereinigungsbehörde anordnen, dass derjenige, der das Holz gefällt hat, die abgeholzte oder verlichtete Fläche nach den Weisungen der Forstaufsichtsbehörde wieder ordnungsgemäß in Bestand zu bringen hat (§ 85 Ziff. 5 und 6 FlurbG).

Gemäß § 35 FlurbG sind die Beauftragten der Flurbereinigungsbehörde berechtigt, zur Vorbereitung und zur Durchführung der Flurbereinigung Grundstücke zu betreten und die nach ihrem Ermessen erforderlichen Arbeiten auf ihnen vorzunehmen.

**Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diese Änderungsanordnung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch schriftlich oder zur Niederschrift beim Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung u. Forsten, Mitte, Außenstelle Wanzleben, Ritterstraße 17-19, 39164 Wanzleben erhoben werden.

Im Fall der öffentlichen Bekanntmachung beginnt die Rechtsbehelfsfrist mit dem ersten Tage der Bekanntmachung.

Bei schriftlicher Einlegung wird die Frist nur gewahrt, wenn der Widerspruch bis zum Ablauf der angegebenen Frist beim Amt eingegangen ist.

Gewahrt wird die Frist auch durch Einlegung des Widerspruchs beim Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung u. Forsten, Mitte, Große Ringstraße, 38820 Halberstadt oder beim Landesverwaltungsamt Halle, Ernst-Kamieth-Straße 2, 06112 Halle (Saale).

Im Auftrag  
Jens Spicher

**Anlagen: 1) Änderung Verzeichnis der Verfahrensflurstücke  
2) Gebietskarte**

\*1 - Flurbereinigungs-gesetz (FlurbG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.03.1976 (BGBl. I, S. 546), zuletzt geändert durch Artikel 17 Jahressteuergesetz 2009 vom 19. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2794)

**Anlage 1)****Flurneuordnungsverfahren****”Flurbereinigung Ortsumgebung Schönebeck B 246a 1.  
Planungsabschnitt, Landkreis Schönebeck 013”**

Verf.- Nr.: 0305 SBK 013

**Änderung zum Verzeichnis der Verfahrensflurstücke**

nach Flurbereinigungsbeschluss vom 08.06.2001

In das Flurneuordnungsverfahren werden folgende Flurstücke hinzugezogen:

- Gemarkung: Biere**  
**Flur: 14**  
Flurstücke: 64, 65, 66, 67  
Fläche der oben genannten Flurstücke: 15,3005 ha
- Gemarkung: Schönebeck - Salzelmen**  
**Flur: 8**  
Flurstücke: 10047, 478/165, 164, 163/4, 163/1, 482/161, 483/161, 157/1, 158/1, 365/159, 363/159, 364/159, 366/159, 159/1, 369/159, 338/160, 339/160, 160/1, 163/3  
Fläche der oben genannten Flurstücke: 10,6847 ha  
**Flur: 6**  
Flurstücke: 552/4, 551/4, 473/4, 468/1, 474/4, 472/4, 69/1  
Fläche der oben genannten Flurstücke: 3,9240 ha
- Gemarkung: Eggersdorf**  
**Flur: 1**  
Flurstück: 10045  
Fläche des genannten Flurstücks: 0,3216  
Fläche des Flurbereinigungsgebietes – neu 714,4468 ha

Das Flurbereinigungsgebiet umfasst nach der Änderung des Verzeichnisses der Verfahrensflurstücke durch die 5. Änderungsanordnung eine Fläche von **714,4468 ha**.

Im Auftrag  
Jens Spicher

**Anlage 2)  
Gebietskarte**

## **Kinderparty in Zens**

Hallo Kinder, liebe Eltern,  
der Ortsrat Zens lädt anlässlich des Internationalen Kindertages

**zum 02.06.2010 um 15.00 Uhr in den Dorfclub Zens**

ein.

Ein paar Stunden Spaß, Freude, Spiele bei Kaffee und Kuchen.  
Alle, die Lust haben, sind herzlich willkommen.

### **Es gibt auch eine tolle Überraschung!!!**

Dr. Frank Ahrend  
Ortsbürgermeister Zens

---

## **Grundstücksausschreibung der Gemeinde Bördeland**

Die Gemeinde Bördeland bietet folgendes Grundstück zum Verkauf an:

### **Markt 7 im Ortsteil Großmühligen Flur 1 Flurstück 271 Gemarkung Großmühligen**

Lage: im Innenbereich des Ortes mit der Anschrift Markt 7

Nutzung: Die Liegenschaft ist mit einem gemischt genutzten Hauptgebäude und Nebengebäuden bebaut:

- Erdgeschoss: 2 Büroeinheiten
- Dachgeschoss: 1 Wohnungseinheit

Größe: 525 m<sup>2</sup>, davon ca. 275 m<sup>2</sup> bebaut, Restfläche Hof und kleine Grünecke

Erschließung: **voll erschlossen**

**Das Mindestgebot beträgt: 33.200,00 €**

Die Angebote sind bis zum 30.06.2010 im verschlossenen Umschlag mit der Kennzeichnung:

**„Ausschreibung Großmühligen - Markt 7“**

bei der Gemeinde Bördeland, Magdeburger Str. 3, 39221 Bördeland/ OT Biere einzureichen.

Auskünfte und Besichtigungstermine können unter der Tel.-Nr. 039297/26175 bei Frau Klemme vereinbart werden.

## **Sie suchen eine Wohnung? Wir haben sie!**

Die Gemeinde Bördeland bietet folgenden freien Wohnraum an:

### **OT Biere**

- 2 Raum WE, Kleine Str. 26 mit 62,69 qm – Gasheizung
- 2 Raum WE, Kleine Str. 2 mit 55,10 qm – Gasheizung
- 3 Raum WE, E.-Thälmann-Str. 13 mit 68,84 qm - Kohleofen
- 2 Raum WE, E.-Thälmann-Str. 11 mit 57,40 qm – Gasheizung
- 3 Raum WE, Salzer Str. 12 mit 57,50 qm – Gasheizung
- 3 Raum WE, A.-Bebel-Str. 2c mit 58,28 qm – Ölofen
- 3 Raum WE, A.-Bebel-Str. 2c mit 59,26 qm – Gasheizger Gamat
- 4 Raum WE, A.-Bebel-Str. 2d mit 68,20 qm – Ölofen
- 3 Raum WE, A.-Bebel-Str. 2c mit 58,96 qm - Ölofen
- 2 Raum WE, A.-Bebel-Str. 2d mit 48,20 qm - Kachelofen
- 2 Raum Dachgeschoss A.-Bebel-Str. 2d mit 30,15 qm - Gasheizger
- 2 Raum Dachgeschoss A.-Bebel-Str. 2 d mit 30,15 qm - sehr renovierungsbedürftig

Auskunft erteilt die Wohnungsverwaltung der Gemeinde Bördeland, Frau Wiemann, Tel.: 039297 / 26143

---

## **Information des Ordnungsamtes**

### **Feuerwerk in Eggersdorf**

**Am 29.05, 12.06. und 07.06.2010 wird in der Zeit von 22.00 – 23.00 Uhr jeweils ein angemeldetes Feuerwerk durch einen professionellen Feuerwerker stattfinden.**

### **Fundsache – Schlüssel**

Am 10.05.2010 wurde ein Schlüsselbund an einer schwarzen Schlüsseltasche in Biere, Feldstraße aufgefunden.

Dieser wird im Fundbüro des Ordnungsamtes aufbewahrt und kann vom Eigentümer abgeholt werden.

### **Fundsache – Schlüssel**

Am 11.05.2010 wurde ein Schlüssel (einzeln), lila Farbe mit der Aufschrift: „www. KEYMAX. Eu“ an einem hellgrünem Schlüsselband in Biere aufgefunden.

Das Schlüsselband hat die Aufschrift „www. barmer.de“.

Der Schlüssel wird im Fundbüro des Ordnungsamtes aufbewahrt und kann vom Eigentümer abgeholt werden.

### **Fundsache – Schlüssel**

Am Herrentag, 13.05.2010 wurde ein Schlüsselbund in Welsleben, Lange Str./Bierer Straße aufgefunden.

Der Schlüssel wird im Fundbüro des Ordnungsamtes aufbewahrt und kann vom Eigentümer abgeholt werden.

---

### OT Welsleben

- Preiswerte 3-Raum-Wohnung mit Kohleheizung  
Wohnfläche 66,26 m<sup>2</sup>/ Erdgeschoss  
Gartennutzung möglich  
- 2 Raum Wohnung mit Gas-Zentralheizung  
Dusche – 1. Obergeschoss  
Wohnfläche 76,47 qm, Hofnutzung  
- 2 Raum Wohnung 34,60 m<sup>2</sup> mit Kohleheizung und Gartennutzung möglich  
Für jede Anmietung wird eine Mietkautionszahlung in Höhe von 2 Kaltmieten gefordert.

Auskunft erteilt die Wohnungsverwaltung der Gemeinde Börderland, Herr Korn. Tel. 039297/ 26141

---

### **Ende der Bekanntmachungen und Mitteilungen der Gemeinde Börderland**

**Bernd Nimmich**  
(Bürgermeister)

---

## *Nichtamtlicher Teil*

### Informationen und Werbung

### **Spielansetzungen MTV 1887 e.V. Welsleben**

04.06.10	Alte Herren SV Walternienburg – MTV
05.06.10	Kreisliga Nord Traktor Brumby – MTV
06.06.10	D-Jugend MTV – Egelner SV
11.06.10	Alte Herren MTV – TSV Eggersdorf
12.06.10	Kreisliga Nord MTV – FSV Wipen

---

### **Kita " Haus der kleinen Strolche" sagt Danke**

Am 30.04.2010 war es endlich soweit, unsere Kita wurde offiziell nach den Baumaßnahmen übergeben.  
Wir möchten uns herzlich bei den Firmen Compacta und EP- Bau für die angenehme Zusammenarbeit bedanken. Durch die gute Absprache konnten wir unsere Arbeit mit den Kindern erfolgreich weiterführen.  
Nach der Übergabe fand ein "Hexenfest" statt. Alle hatten viel Spaß an den "Hexenspielen". Wir möchten uns beim Elternkuratorium für die Mitorganisation bedanken, sie hatten tolle Ideen für die Durchführung. Mit einem Sprung über ein täuschend echtes Feuer, welches von ihnen gebastelt wurde, konnten die Kinder ihren Mut beweisen. Jedes Kind bekam eine " Hexenurkunde".  
Zu einem Hexenfest gehört auch ein richtiges Feuer, dafür sorgten Kameraden der freiwilligen Feuerwehr Großmühlungen. Herzlichen Dank dafür.  
Das " Hexenbüffet war eine gelungene Überraschung für unsere Kinder. Alle Eltern die so leckere tolle gruselige Ideen hatten und dafür sorgten, das es ein gelungenes Fest war, sagen wir nochmals Danke.  
Ein letztes Danke geht an die Mitarbeiter der Verwaltung Börderland.

Gabriele Finke  
Leiterin der Kita " Haus der kleinen Strolche"  
OT Großmühlungen

Nach dem großen Erfolg im vorigen Jahr:

### **Fagottkonzert erneut in der Großmühlinger Kirche**

**Großmühlungen.** Der Kirchbauverein „Sankt Petri Großmühlungen e.V.“ lädt zum Sonnabend, dem 12.06.2010, 17.00 Uhr, erneut zu einem Benefiz-Konzert der besonderen Art in die Kirche ein! „Fagottkonzert löst Beifallsstürme aus“ stand nach dem ersten Konzert im vergangenen Jahr in der Zeitung und auch die Ankündigung, dass den Musikern die Atmosphäre in Großmühlungen so gefallen hat, dass sie gern wiederkommen werden.

Es musiziert **das Magdeburger Fagottquartett „Die vier Grobiane“**, diesmal jedoch unter dem Namen „Magdeburger Fagottquintett – Die vier Grobiane und eine Dame“, unter dem Motto „Zu Humoresken erhobene Musik und Verse, die das Leben schrieb“.

Doch was verbirgt sich hinter solch einem ungewöhnlichen Namen einer ebenfalls ungewöhnlichen Instrumentalbesetzung? Fünf Fagotte, die tiefsten Holzblasinstrumente des Orchesters, erklingen gemeinsam und dann noch gespielt von „4 Grobianen und einer Dame“?

Die 4 Grobiane und die Dame sind ein Mediziner, eine Medizinerin und drei Vollblutmusiker, die alle seit Jahren in verschiedenen Orchestern der Landeshauptstadt Magdeburg musizieren und die eins verbindet, die Liebe zum Fagott, das selten als Soloinstrument erklingt, aber dann wegen seines oft skurrilen und komischen Klanges im Gedächtnis bleibt. Musikalischer Leiter des außergewöhnlichen Quartetts ist Rudolf Reichwald, seit 1990 Solofagottist an der Magdeburger Philharmonie. Die Allgemeinmedizinerin Frau Dr. Annett Gerchel ist Fagottistin im Akademischen Orchester der Otto-von-Guericke-Universität, Magdeburg. Ihnen gesellen sich Michael Döringer als Solofagottist und Hagen Plettig als Fagottist zu.

Prof. Dr. Herwart Schenk, Facharzt für Laboratoriumsmedizin und Pathophysiologie spielt Fagott im Sinfonieorchester der Magdeburger Musikfreunde e. V. 1996.

Gespielt wird Musik von Mozart, Vivaldi, Händel, Brahms, Wagner, Boccherini, Johann Strauß, Tschaikowski.

Im Jahre 2003 erfolgte die Gründung des Quartetts „Die vier Grobiane“ und seit dieser Zeit beweisen sie aufs Eindrucksvollste, dass es möglich ist, sowohl den Radetzky marsch, als auch den Tanz der Bonbonfee aus Tschaikowskis Ballett „Schwanensee“, das Händelsche „Halleluja“ oder einen Evergreen aus den 20er Jahren für 4 oder 5 Fagotte zur Freude der Zuhörer zu einem völlig neuen Hörerlebnis werden zu lassen.

Das Besondere dieses Konzertes sind auch die heiteren oft sogar die Lachmuskeln der Konzertbesucher strapazierenden Gedichte und Texte, die alle aus der Feder von Prof. Dr. Herwart Schenk stammen, die sein Sohn Norman Schenk, Schauspieler, hervorragend vorträgt. Bei den begleitenden Texten und Gedichten erweist sich Prof. Dr. Herwart Schenk hier als Meister des geschliffenen Wortes, der Doppelbödigkeit oder des derben Humors. Eine literarische, die Lachmuskeln der Konzertbesucher strapazierende Entdeckung, die manchmal an die skurrilen Einfälle eines Ringelnetz erinnert, manchmal aber auch an den direkten Wortwitz eines Heinz Erhard.

Alles in allem laden wir zum zweiten Mal zu einem Konzert ein, bei dem jeder seine Freude haben wird, an der ungewöhnlichen Zusammensetzung der musizierenden Instrumente, an der Auswahl der Stücke und an der heiteren und lockeren Art der Präsentation.

Karten sind an der Abendkasse für einen Unkostenbeitrag von 5,00 Euro erhältlich.

**BIERE, Neubaugeb. Am Bründel/Feldstr.**  
**Grundstück, bebaubar EFH 1-od. 1,5-od.**  
**2-gesch, freie Dachform, 409m<sup>2</sup>, 13.600 €**  
**erweiterbar um 2.Grdstck. 378m<sup>2</sup>+12500 €**  
**Tel/Fax 039297-21362 u. 0177-810 65 73**



**BIERE, Wohnpark: RMH sof. zu verk.  
90qm Wfl., EG: WZ, KÜ, Die, GWC, HWR  
DG: 3 WR, Die, Bad m. Du / Wa / WC  
Grdst. ca. 240qm inkl. Stellpl. u. Garten  
Renovg. erforderl., KP: 55 T€ + 4 % Prov  
Tel. 0177- 810 65 73 u. 039297- 21362**

### OT Zens

Ruhige und preiswerte 3- und 4-Raum-Wohnungen in Zens (z. B. 61 m<sup>2</sup> = 241,00 KM oder 84 m<sup>2</sup> = 330,00 KM). Großes (vom Hausmeister gepflegtes) Grundstück mit Privatgarten, Garagen, Grillecke und Spielplatz  
Info unter Tel. 0174/ 63 44 389

### **Katrin's Hairshop**

OT Großmühlingen, Am Anger 10  
39221 Bördeland

Tel.: 039297/ 27 871

#### Öffnungszeiten:

Mo	geschlossen
Di	8.00 – 13.00 Uhr
Mi-Fr	9.00 – 16.00 Uhr
Sa	nach Vereinbarung

**Katrin Kemp**

## **Blumenklau in Welsleben**

Wie schon im vorigen Jahr sind meine gepflanzten Blumen wie von Zauberhand aus meinen Pflanzkästen verschwunden.

Ich hoffe, dem neuen Eigentümer gefallen Größe und Farbe meiner Pflanzen!

Mein Tipp: 1 mal pro Woche düngen, dann werden Sie viel Freude an meinen Pflanzen haben.

Außerdem können diese Blumen u. a. auch bei „Blumenrichter“ käuflich erworben werden.

**Dagmar Kirchoff aus Welsleben**

## **Besuch der Landesgartenschau in Aschersleben im September 2010**

**Termin: wird noch festgelegt  
Voranmeldungen bitte bis zum 01. Juni 2010.**

Alle Anmeldungen zur Teilnahme richten Sie bitte an:  
**Doris Helmecke, OT Biere, Neue Straße 5  
39221 Bördeland oder unter der Ruf-Nr. 039297/ 20 441**

aber auch bei allen anderen Mitgliedern der Leitung der Ortsgruppe.

Wir laden alle Bürger zu diesen Fahrten ein. Die Mitgliedschaft in der Volkssolidarität ist nicht Bedingung. Auch Mitglieder und Nichtmitglieder der Nachbarorte sind herzlich eingeladen.

Wir fahren mit modernen Reisebussen der Firma „mobil – Reisen“ aus Bernburg.

**Herbert Helmecke**

Ortsgruppe Biere, Verantw. für Kultur und Soziales

## **Ständige Altkleidersammlung in der Kindertagesstätte „Bördespatz“ Biere!**

Zugunsten unserer Einrichtung (für unser Spielplatzgerät) sammeln wir alle Arten von tragbarer Bekleidung und alle Haushaltstextilien wie Bettwäsche, Gardinen, Handtücher, Federbetten usw. Schuhe bitte paarweise bündeln.

**Lumpen, Schneiderabfälle und defekte, verölte oder verdrückte Sachen und Schuhe, Decken und Kissen mit Baumwolle- oder Polyesterfüllung bitte nicht.**

**Das sind Sachen für den Sperrmüll.**

Bitte nutzen Sie unseren Kleiderbehälter vor unserer Einrichtung. Er steht für Sie Tag und Nacht sowie am Wochenende bereit. Vielen Dank für Ihre freundliche Mithilfe.

**Die Kinder und Erzieher der Kindertagesstätte „Bördespatz“ in Biere.**

Hiermit möchte ich mich für die vielen Glückwünsche, Blumen und Geschenke anlässlich meines

## **90. Geburtstages**

bei meinen Kindern, Bekannten, Freunden, dem Ortschaftsrat, Nachbarn sowie der Kita „Zwergenland“ recht herzlich bedanken. Vielen Dank für den wunderschönen Tag.

**Anni Schröder**

Eggersdorf, im April 2010

## **Wir haben geheiratet**

**und nun möchten wir „Danke“ sagen für die zahlreichen Glückwünsche, Blumen, Geschenke und tollen Überraschungen, die dazu beigetragen haben, dass es für uns ein unvergesslicher Tag wurde.**

**Besonders danken möchten wir dem Standesbeamten Herrn Nimmich, dem Team der Gaststätte „Zum Pferdestall“, DJ Hüppl und den Mitarbeitern der Gemeinde Bördeland.**

**Denis und Susanne Duderstadt  
geb. Weck und Robin**

Biere, im Mai 2010

## **ELEKTRO-POST**

**Elektromeister Werner Post**

39221 Großmühlingen, Schützenstraße 6

Tel. und Fax 039297/20270

Funktelefon 0173 /2363182

- Elektroinstallation
- Nachtspeicheranlagen
- Einbruchmeldeanlagen
- Antennenanlagen
- Brandmeldeanlagen
- Verkauf und Reparatur von Bosch-Elektrowerkzeug

### **Nachruf**

Die Nachricht über das Ableben unseres langjährigen, aktiven Chormitglieds und späteren Ehrenmitglieds

### **Ursel Zecha**

hat uns sehr betrübt.

Viele Jahre eingeschränkter Gesundheit konnten sie nicht von ihrem geliebten Hobby, dem Singen, abhalten.

Sie war immer mit sehr viel Optimismus und Freunde dabei.

Wir werden sie vermissen und stets in guter Erinnerung behalten.

**Frauenchor Eggersdorf**

### **Danksagung**

**Wir danken von Herzen denen,  
die sich in stiller Trauer mit uns verbunden fühlten  
und ihre Anteilnahme auf so vielfältige und  
liebe Weise zum Ausdruck gebracht haben.**

**In stiller Trauer  
Petra Hellige und Angehörige**

**Großmühlingen, im April 2010**